
**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech)
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 02.12.2014, geändert durch Satzung vom 15.01.2018
- Lesefassung -**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 6 in Kraft getreten.

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Creative Technologie*.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Creative Technologies auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität (APO/BAMA) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Creative Technologies wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Creative Technologies beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 58,6 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Der Studienabschluss besteht aus einer Masterarbeit (27 LP) mit Kolloquium (3 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden 5 Modulen und der Masterarbeit mit Kolloquium:

Studienmodule:

Modul 1 Integration (7 LP)

Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion (14 LP)

Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion (14 LP)

Projektmodule:

Modul 2 Orientierungsprojekt (11 LP)

Modul 5 Projekt (44 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module können, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-5
2. der Masterarbeit (praktischer und theoretischer Teil)
3. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen 1-5	45 %
Note des praktischen Teils der Masterarbeit	25 %
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit	20 %
Note des Kolloquium der Masterarbeit	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann für die Masterprüfung das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gemäß Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

- Modul 2 Orientierungsprojekt
- Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion
- Modul 5 Projekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

- Modul 1 Integration
- Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion

(5) Von den im Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion insgesamt nachzuweisenden 14 LP sind 6 LP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Angebot der Filmuniversität zu absolvieren.

(6) Von den im Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion insgesamt nachzuweisenden 14 LP sind 6 LP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich technische Gestaltungsmittel/Vertiefung der technischen Gestaltungsmittel zu absolvieren.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung des theoretischen Teils der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 5. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Der praktische Teil der Masterarbeit beinhaltet ein technologisch-künstlerisches Projekt. Es dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, in einem interdisziplinären Umfeld einen maßgeblichen technologisch-gestalterischen Anteil bei Medienproduktionen zu schaffen. Für die Anfertigung des praktischen Teils der Masterarbeit mit einem zeitlichen Umfang von 7 LP (6 Wochen) steht die gesamte Studienzeit zur Verfügung.

(3) Der theoretische Teil der Masterarbeit (20 LP) ist eine technologisch-wissenschaftliche Arbeit, die vertiefend aufzeigt, dass die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur kritischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Der Umfang der Arbeit soll mindestens 30 und maximal 80 Seiten betragen.

(4) Für die Anfertigung des theoretischen Teils der Masterarbeit stehen 16 Wochen zur Verfügung. Das Thema der theoretischen Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(5) Die Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(6) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet. Zu den beiden Teilen der Masterarbeit kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden, welches die Noten der beiden Teile getrennt ausweist.

(7) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnungen der studienbegleitenden Module
- die Note und den Titel des praktischen Teils der Masterarbeit
- die Note und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§11 Inkrafttreten

Diese besondere Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement